

Satzung des Fördervereins **Kunsthalle Vogtland e.V.**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kunsthalle Vogtland“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Reichenbach im Vogtland.

§ 2

Vereinszweck

Durch den Auf- und Ausbau eines funktionsfähigen Ausstellungskomplexes zeitgenössischer und aktueller Kunst, den Gedankenaustausch zwischen Kunst, Künstler und Öffentlichkeit zu fördern. Das Interesse und Verständnis für zeitgenössische und aktuelle Kunst zu wecken. Gleichsam damit zu einer Belebung und Bereicherung der kulturellen Infrastruktur in der Region beizutragen. Durch Zusammenarbeit mit ähnlich arbeitenden Vereinen, Museen, Verbänden soll der Vereinszweck nachhaltig gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

5.1

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

5.2

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je 1 Stimme an.

5.2.1

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Beschlüsse können darüber hinaus auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5.2.2

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

5.2.3

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

5.3

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

5.3.1

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

5.3.2

(1) Den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und die Beisitzer bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte; Personenidentität ist nicht zulässig.

(2) Ein Vorstandsmitglied des Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, so dafür entsprechende Gründe bzw. äußere Umstände vorliegen.

5.3.3

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich wie folgt: Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5.3.4

Der Vorstand verwaltet den Verein. Dazu gehören insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Vergabe der Vereinsmittel. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

5.3.5

Der Vorstand soll mindestens 2mal im Jahr zusammentreten. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Die Beschlüsse stehen den Mitgliedern zu Einsicht zur Verfügung.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1

(1) Jeder kann dem Verein beitreten. Dies gilt für Einzelpersonen, sowie für juristische Personen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Präsenz- und Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

7.2

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

7.3

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (siehe § 4) mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.4

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:

- wirtschaftliche Schädigung des Vereins,
- vereinschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnis
- Nichterfüllung von Mitgliedspflichten, wie z.B. Beitragszahlung.

(2) Zahlt ein Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz erfolgter zweimaliger Mahnung keine Beiträge, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, offene Forderungen bleiben davon unberührt.

§ 8 Finanzen

8.1

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Fördermitteln und sonstigen Zuwendungen.

8.2

Für die Verwahrung der Einnahmen des Vereins wird ein Bankkonto eingerichtet. Über die Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt.

8.3

Zugriffsberechtigt auf das Vereinskonto ist der Vorstand. Für Bankgeschäfte sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern auf den Bankbelegen notwendig.

8.4

Mitglieder des Vereins können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung erhalten, maximal in Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Dazu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung

9.1

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Vereinszwecks nicht mehr möglich ist, so kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

9.2

Der Vorstand des Vereins, kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn ihm dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Vereinszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

9.3

Sollen Regelungen zum Vereinszweck geändert werden, so ist vor der Beschlussfassung eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes über die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit der Änderung einzuholen.

§ 10

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichenbach im Vogtland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Mit dieser Satzung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

